

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann – Wirtschafts- und Steuerberatung – GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Gemeinde Ratshausen

.....
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019
.....

Inhaltsverzeichnis

Eröffnungsbilanz

1 – 2

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Anhang zur Eröffnungsbilanz
- Anlage 2: Vermögensübersicht
- Anlage 3: Schuldenübersicht
- Anlage 4: Bescheinigung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom Juni 2022

0371/23
RTN/Fri/Gst
3126376

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Gemeinde Ratshausen
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019
-EUR-

<u>Aktivseite</u>		Stand zum 01.01.2019
1.	Vermögen	9.492.281,40
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.065,00
1.2.	Sachvermögen	7.598.787,32
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.771.602,48
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.437.066,98
1.2.3.	Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	3.172.612,95
1.2.4.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	46.139,02
1.2.5.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	29.640,38
1.2.6.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	141.725,51
1.3.	Finanzvermögen	1.890.429,08
1.3.1.	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	3.727,64
1.3.2.	Sondervermögen	10.000,00
1.3.3.	Ausleihungen	793,37
1.3.4.	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	27.894,59
1.3.5.	Privatrechtliche Forderungen	5.746,49
1.3.6.	Liquide Mittel	1.842.266,99
2.	Abgrenzungsposten	247.907,38
2.1.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.825,11
2.2.	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	242.082,27
	Summe Aktiva	9.740.188,78

Gemeinde Ratshausen
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019
-EUR-

<u>Passivseite</u>		Stand zum 01.01.2019
1.	Eigenkapital	7.853.619,33
1.1.	Basiskapital	7.853.619,33
2.	Sonderposten	1.817.852,36
2.1.	Sonderposten für Investitionszuweisungen	667.280,11
2.2.	Sonderposten für Investitionsbeiträge	260.425,11
2.3.	Sonderposten für Sonstiges	890.147,14
3.	Verbindlichkeiten	63.038,76
3.1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	58.685,22
3.2.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.272,30
3.3.	Sonstige Verbindlichkeiten	3.081,24
4.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	5.678,33
	Summe Passiva	9.740.188,78

Ratshausen, den 21. Dezember 2023

Tommy Geiger
- Bürgermeister -

Gemeinde Ratshausen
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019

Anhang zur Eröffnungsbilanz

I. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz

Auf der Grundlage der Entscheidung der Innenministerkonferenz vom 21. November 2003 – Grundzüge eines neuen Haushalts- und Rechnungswesens – hat der baden-württembergische Landtag mit dem Beschluss vom 22. April 2009 die Einführung der Doppik in Baden-Württemberg beschlossen.

Die Einführung der Doppik bei der Gemeinde Ratshausen erfolgte zum 1. Januar 2019. Damit ist ab dem Haushaltsjahr 1. Januar 2019 die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Hierzu wurde die nun vorliegende Eröffnungsbilanz erstellt.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach Maßgabe des § 95 GemO und § 62 GemHVO, dem neunten Abschnitt der GemHVO sowie den untergesetzlichen Regelungen (insbesondere Leitfäden).

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ratshausen beinhaltet die Rechnungslegungskomponenten, welche die GemO, die GemHVO sowie die Verwaltungsvorschrift des baden-württembergischen Innenministeriums vorsehen.

Hierin enthalten ist die Bilanz inklusive des Anhangs sowie etwaiger Pflichtangaben.

II. Rechtliche Grundlagen

Der Anhang ist der Eröffnungsbilanz beizufügen (§ 95 GemO). Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung zu erläutern. Es sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.

Im Anhang sind außerdem anzugeben (§ 53 Abs. 2 GemHVO):

1. die auf die Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg aufgrund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,
5. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42) und
6. der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Die soeben genannten Angaben werden zum Schluss des Anhangs, in Kapitel V. "Ergänzende Angaben", nochmals einzeln aufgeführt.

Darüber hinaus sind dem Anhang als Anlagen beizufügen

1. die Vermögensübersicht (Anlage 2)
2. die Schuldenübersicht (Anlage 3)

III. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019 wurden die Regelungen der Gemeindeordnung für das Bundesland Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch §§ 5 und 102a Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), letzte berücksichtigte Änderung: § 64, geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 192, 195), die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, des Kontenrahmens und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 9. Juni 2016 und die Gemeindegassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 791), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1200), sowie des Leitfadens zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg (3. Auflage, Fassung Juni 2017) angewendet.

Die Gliederung der Bilanz sowie der Anlagen zum Anhang erfolgt nach dem in der GemHVO vorgeschriebenen Gliederungsschemata und unter Beachtung der Muster gemäß VwV Produkt- und Kontenrahmen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt. Forderungen, deren Einbringlichkeit mit Risiken versehen ist, wurden nicht in die Eröffnungsbilanz mit aufgenommen. Aufgrund der sorgsamsten Bewertung der Forderungen sowie der großzügigen Bereinigung nicht-werthaltiger Forderungen vor der Übernahme der Kassenreste, wurden nachträglich keine Einzelwertberichtigungen vorgenommen.

Auf die übrigen Forderungen wurden zur Berücksichtigung des allgemeinen Forderungsausfallrisikos Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass keine Überprüfung der Forderungen hinsichtlich der ursprünglichen Ertragsart und dem zugeordneten Forderungssachkonto vorgenommen wurde. Eine derartige Aufgliederung wäre nur unter erheblichem sowie unverhältnismäßigem Aufwand möglich, da etwaige Abweichungen zu keinen wesentlichen Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Ratshausen führen würden.

Den liquiden Mitteln wurden Bar- und Buchgeldbestände zum 1. Januar 2019 zugrunde gelegt.

Erhaltene Investitionszuwendungen und Beiträge wurden als Sonderposten passiviert und der bezuschussten Anlage zugeordnet. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich nach der Nutzungsdauer des geförderten Wirtschaftsgutes.

Tatbestände, die eine Pflichtrückstellung gem. § 41 Abs. 1 GemHVO auslösen würden, lagen zum 1. Januar 2019 nicht vor. Darüber hinaus wurden keine Wahrrückstellungen erfasst.

Verbindlichkeiten sind zu ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz generierten Daten der erstmaligen Erfassung und Bewertung sind nicht irreversibel. Gemäß § 63 GemHVO können Wertansätze der Eröffnungsbilanz berichtigt werden, wenn sich später, d. h. bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr, herausstellt, dass

1. Vermögensgegenstände oder Sonderposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Sonderposten oder Schulden zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind oder
2. Vermögensgegenstände oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Sonderposten oder Schulden nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind, d. h. eine Verrechnung mit der Kapitalposition hat im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Berichtigungen nur dann erforderlich sind, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt.

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz wird detailliert auf die einzelnen Bilanzpositionen und deren Zusammensetzung eingegangen.

IV. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Nachfolgend werden die einzelnen Posten der Bilanz aufgeführt. Die Gliederung entspricht der beigefügten Bilanz. Einzelne Positionen werden nachfolgend jedoch detaillierter aufgliedert.

AKTIVSEITE

1. Vermögen **01.01.2019** **EUR** **9.492.281,40**

Als **Vermögen** werden die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dauerhaft dem Gemeindebetrieb und damit der Aufgabenerfüllung der Gemeinde dienen. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wurden Wertabschläge auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen (gemildertes Niederstwertprinzip).

Die Position Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	3.065,00
Sachvermögen	7.598.787,32
Finanzvermögen	1.890.429,08
	9.492.281,40

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände **01.01.2019** **EUR** **3.065,00**

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensgegenstände, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Lizenzen, Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen.

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.

Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, gilt nach § 40 Abs. 3 GemHVO ein Ansatzverbot. Somit sind in der Bilanz der Gemeinde Ratshausen keine *selbstgeschaffenen* immateriellen Vermögensgegenstände enthalten.

Das immeraterielle Vermögen der Gemeinde Ratshausen besteht aus einem Kanalisationsbestandsplan mit einem Restbuchwert von EUR 3.065,00.

1.2. Sachvermögen **01.01.2019** **EUR** **7.598.787,32**

Bei dem **Sachvermögen** handelt es sich um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Diese sind dazu bestimmt, dauernd dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.

Ferner wurden ggf. die Regelungen gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO angewandt, wonach für Vermögensgegenstände, welche mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt wurden, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO. Hierbei wurden teilweise fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt.

Die Position Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019 <u>EUR</u>
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.771.602,48
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.437.066,98
Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	3.172.612,95
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	46.139,02
Betriebs- und Geschäftsausstattung	29.640,38
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>141.725,51</u>
	<u><u>7.598.787,32</u></u>

1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **01.01.2019** **EUR 2.771.602,48**

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke ohne Bebauung oder Grundstücke, auf denen sich keine benutzbare Bebauung in Form von Gebäuden oder anderen Bauwerken des Infrastrukturvermögens befindet (vgl. § 72 BewG).

Der Grund und Boden der Kommune wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. Sofern bei Grund und Boden außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 46 Abs. 4 GemHVO vorzunehmen waren, wurden diese wertmindernd berücksichtigt. Gegebenenfalls vorhandene Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen wurden dabei wertmindernd berücksichtigt.

Die Position Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
Grünflächen	13.295,12
Ackerland	235.580,15
Wald, Forsten	2.311.096,74
Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>211.630,47</u>
	<u><u>2.771.602,48</u></u>

1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

01.01.2019 EUR 1.437.066,98

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich eine benutzbare Bebauung, z. B. Gebäude oder andere Bauwerke, befindet (vgl. § 74 BewG); sie sind getrennt vom darauf stehenden Gebäude zu aktivieren.

Die Bewertung der **Gebäude** erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung zeitanteiliger Abschreibungen bzw. aufgrund des rückindizierten Gebäudeversicherungswertes (S. 104 Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage, Juni 2017) in Verbindung mit einer Bewertung des aktuellen Zustandes zur Ermittlung von fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkten, gem. § 62 Abs. 2 GemHVO.

Sofern eine Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich war, wurde eine Bewertung aufgrund des rückindizierten Gebäudeversicherungswertes (S. 104 Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage, Juni 2017) in Verbindung mit einer Bewertung des aktuellen Zustandes zur Ermittlung von fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkten, gem. § 62 Abs. 2 GemHVO, durchgeführt.

Soweit historische Gebäude in der Vergangenheit grundhaft saniert wurden, stellen diese Sanierungskosten unter Berücksichtigung der bis zum Stichtag aufgelaufenen Abschreibungen den anzusetzenden Wert dar.

Die **Außenanlagen** wurden mit tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Sofern diese nicht ermittelbar waren, erfolgte eine Bewertung mit Hilfe von pauschalierten Werten, die auf das Basisjahr zurückindiziert wurden. Es erfolgte eine lineare Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Die Position Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen, wobei in den Einzelpositionen jeweils die Wertansätze für Grund und Boden, Gebäude sowie Außenanlagen summiert enthalten sind:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
Grundstücke mit Wohnbauten	175.194,78
Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	650.262,20
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	<u>611.610,00</u>
	<u>1.437.066,98</u>

1.2.3. Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte

01.01.2019 EUR 3.172.612,95

Die Bilanzposition **Infrastrukturvermögen** umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im Rahmen der Daseinsvorsorge für die örtliche Gemeinschaft erforderlich sind, z. B. Straßen, Wege, Plätze oder Brücken.

Die Position Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	92.879,15
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	333.966,90
Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen	511.814,00
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	1.986.895,21
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	232.652,70
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	<u>14.404,99</u>
	<u><u>3.172.612,95</u></u>

1.2.4. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 01.01.2019 EUR 46.139,02

Unter der Position **Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge** sind nur solche Vermögensgegenstände bilanziert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) eines einzelnen Produktionsprozesses stehen und nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet sind. Für die Bewertung der Maschinen und technischen Anlagen wurden, soweit möglich, die Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen und der Aufwand zur Inbetriebnahme berücksichtigt.

Neben den **Fahrzeugen** werden hier auch die den Fahrzeugen zuzurechnenden Rüstsätze ausgewiesen.

Die Position Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
Fahrzeuge	37.184,24
Maschinen	3.546,86
Technische Anlagen	<u>5.407,92</u>
	<u><u>46.139,02</u></u>

Folgende Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen sind zum 1. Januar 2019 in der Gemeinde Rathausen bilanziert:

Fahrzeugbezeichnung	Restbuchwert
Case-ICH Schlepper	20.721,30 €
Schmidt Schneepflug CP3	9.834,15 €
Stoll Frontlader	6.628,79 €
Maschine	Restbuchwert
Herkules-Hochgrastraktor	3.546,86 €
Technische Anlagen	Restbuchwert
Notstromanlage Plettenberghalle	5406,92 €
Heizung/Lüftung Plettenberghalle	1,00 €

1.3. Finanzvermögen **01.01.2019** **EUR** **1.890.429,08**

Unter das **Finanzvermögen** fallen neben den liquiden Mitteln, Forderungen und (kurzfristige) Ausleihungen auch Kapitalanlagen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen. Dazu gehören in erster Linie Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, und hier insbesondere die organisatorisch verselbstständigten Einrichtungen (Eigenbetriebe). Hinsichtlich der konkreten Zuordnung wird auf den Beteiligungsbericht der Gemeinde verwiesen.

Das Niederstwertprinzip ist zu beachten.

Die Position Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019 <u>EUR</u>
Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	3.727,64
Sondervermögen	10.000,00
Ausleihungen	793,37
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	27.894,59
Privatrechtliche Forderungen	5.746,49
Liquide Mittel	<u>1.842.266,99</u>
	<u><u>1.890.429,08</u></u>

1.3.1. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

01.01.2019 EUR 3.727,64

Eine **sonstige Beteiligung** der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindefinanziellen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO, §§ 24a und 24b GKZ) bestehen an:

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH)
- Personengesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG)
- Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen
- BGV (Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband)

Dazu gehören auch gemeinsame Kommunalanstalten nach §§ 24a und 24b GKZ, wenn der bilanzierende Anstaltsträger keinen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er 50% oder weniger der Stimmrechte hält.

Zweckverbandsmitgliedschaften sind bei Kommunen aber nur zu bilanzieren, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten. Vermögensgegenstände sind selbstständig verwertbar, bewertbar und (mind.) im wirtschaftlichen Eigentum der jeweiligen Kommune. Zumindest bei Verbänden mit gesetzlicher Mitgliedschaft liegen diese Voraussetzungen i. d. R. nicht vor, weil die Mitgliedschaft nicht verwertbar ist.

Die Position Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	EUR
Zweckverband 4 IT	1.019,99
Sozialstation Oberes Schlichemtal - Rosenfeld gGmbH	2.352,00
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Zollernalbkreis mbH	255,65
Energieagentur Zollernalb gGmbH	100,00
	3.727,64

1.3.2. Sondervermögen **01.01.2019** **EUR** **10.000,00**

Als **Sondervermögen** werden rechtlich unselbstständige Einrichtungen einer öffentlichen Gebietskörperschaft, die für besondere Aufgaben geschaffen werden, bezeichnet.

Als Sondervermögen werden gem. § 62 Abs. 5 GemHVO Eigenbetriebe nach der Eigenkapitalspiegelmethode oder mit den Anschaffungskosten dargestellt.

Das Sondervermögen der Gemeinde Ratshausen spiegelt das Stammkapital des Eigenbetriebs Wasserversorgung wider.

1.3.3. Ausleihungen **01.01.2019** **EUR** **793,37**

Ausleihungen sind Finanzforderungen, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen vor allem Darlehen. Darunter fallen ebenfalls die Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Wert den Bar- und Sacheinlagen abzüglich der Kapitalrückforderungen entspricht.

Die Position Ausleihungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	EUR
Ausl.Wohnungsbaug.	293,37
Geschäftsa. VoBa	500,00
	<u>793,37</u>

1.3.4. Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen **01.01.2019** **EUR** **27.894,59**

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen, Steuern, Verwarnungs- und Bußgeldern per Bescheid (Verwaltungsakt).

Die **Forderungen aus Transferleistungen** umfassen Forderungen für allgemeine Zuwendungen, Zuwendungen für laufende und investive Zwecke sowie für Transfers. Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt, stehen den Transferzahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber.

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den Offene-Posten-Listen nachgewiesen.

Öffentlich-Rechtliche Forderungen, deren Einbringlichkeit ausgeschlossen werden konnte, wurden nicht in die Eröffnungsbilanz mit aufgenommen. Aufgrund der sorgsamten Bewertung der Forderungen sowie der großzügigen Bereinigung nicht-werthaltiger Forderungen vor der Übernahme der Kassenreste, wurde nachträglich keine pauschale Einzelwertberichtigung vorgenommen.

Auf die übrigen Forderungen wurden zur Berücksichtigung des allgemeinen Forderungsausfallrisikos teilweise Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 2% vorgenommen.

Die Position Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.581,27
Wertberichtigung öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-31,63
Steuerforderungen	6.269,60
Wertberichtigung Steuerforderungen	-125,39
Forderungen aus sonstigen Transferleistungen	5.014,00
Wertberichtigung Forderungen aus sonstigen Transferleistungen	-100,28
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	<u>15.287,02</u>
	<u><u>27.894,59</u></u>

1.3.5. Privatrechtliche Forderungen **01.01.2019** **EUR** **5.746,49**

Privatrechtliche Forderungen basieren auf einem privatrechtlichen Schuldverhältnis. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus noch nicht vereinnahmten Konzessionsabgaben, Mieten, Pachten und Forderungen aus Schadensfällen. Auch hierbei handelt es sich i. d. R. um kurzfristig fällige Beträge, wie sie sich bspw. aus der Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune ergeben können.

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den Offene-Posten-Listen nachgewiesen.

Privatrechtliche Forderungen, deren Einbringlichkeit ausgeschlossen werden konnte, wurden nicht in die Eröffnungsbilanz mit aufgenommen. Aufgrund der sorgsamten Bewertung der Forderungen sowie der großzügigen Bereinigung nicht-werthaltiger Forderungen vor der Übernahme der Kassenreste, wurde nachträglich keine pauschale Einzelwertberichtigung vorgenommen.

Auf die übrigen Forderungen wurden zur Berücksichtigung des allgemeinen Forderungsausfallrisikos Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 2% vorgenommen.

Die Position Privatrechtliche Forderungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	5.827,94
Wertberichtigung privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-116,56
Übrige privatrechtliche Forderungen	35,24
Wertberichtigung übrige privatrechtliche Forderungen	<u>-0,13</u>
	<u><u>5.746,49</u></u>

1.3.6. Liquide Mittel **01.01.2019** **EUR** **1.842.266,99**

Zu den **liquiden Mitteln** zählen alle Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Hierzu gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten.

Guthaben auf Bankkonten sind Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr.

Der Kassenbestand sind die im Besitz von Kommunen befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden. Zu den Kassenbeständen zählen u. a. auch die Handvorschüsse.

Die Position Liquide Mittel setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019 EUR
Sparkasse Zollernalb	93.922,28
Volksbank Albstadt	98.555,36
TG Spark. Zollernalb	10.913,00
TG Volksb. Albstadt	1.250.000,00
FG Volksb. Albstadt	500.571,26
Handkasse Rathaus	200,00
BUKRS Verrkto. 7100	-111.894,91
	1.842.266,99

2. Abgrenzungsposten **01.01.2019** **EUR** **247.907,38**

In der Position **Abgrenzungsposten** werden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse ausgewiesen.

Die Position Abgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.825,11
Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	<u>242.082,27</u>
	<u><u>247.907,38</u></u>

2.1. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten **01.01.2019** **EUR** **5.825,11**

Als **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)** sind auf der Aktivseite Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei der aktiven Rechnungsabgrenzung handelt es sich um die Beamtengehälter des Monats Januar 2019, die bereits im Dezember 2018 ausbezahlt wurden. Aufgrund der periodengerechten Buchhaltung werden diese in das Folgejahr abgegrenzt.

2.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse **01.01.2019** **EUR** **242.082,27**

Geleistete Investitionszuschüsse sollen gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

PASSIVSEITE

Das Vorsichtsprinzip wurde konsequent beachtet.

1. Eigenkapital	01.01.2019	EUR	7.853.619,33
------------------------	-------------------	------------	---------------------

Diese Position stellt das **Eigenkapital** der Gemeinde Ratshausen dar.

1.1. Basiskapital	01.01.2019	EUR	7.853.619,33
--------------------------	-------------------	------------	---------------------

Das **Basiskapital** ergibt sich erstmals in der Eröffnungsbilanz als Restgröße aus der Differenz aller Aktiva und der auf der Passivseite gesondert zu zeigenden Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und Rücklagen.

Nachdem die Eröffnungsbilanz erstellt wurde, ist dieses Konto bis auf die beiden Ausnahmefälle für Korrekturen in Folgejahren und Verrechnung von Vorjahresverlusten grundsätzlich nicht mehr zu bebuchen.

2. Sonderposten **01.01.2019** **EUR** **1.817.852,36**

Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge, die die Gemeinde Ratshausen erhalten hat, werden in der Bilanz als **Sonderposten** passiviert. Der Förderbetrag wird dabei getrennt von den eigentlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen und ertragswirksam aufgelöst.

Als Sonderposten werden Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge passiviert, welche die Gemeinde Ratshausen zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Soweit möglich, wurden die erhaltenen Investitionszuschüsse, -zuweisungen und Investitionsbeiträge den einzelnen Vermögensgegenständen zugeordnet und über deren Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge sind als Gegenposten zu den ungekürzt angesetzten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Sachanlagen passiviert, sie werden korrespondierend zu den Abschreibungen auf die bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die Position Sonderposten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019 <u>EUR</u>
Sonderposten für Investitionszuweisungen	667.280,11
Sonderposten für Investitionsbeiträge	260.425,11
Sonderposten für Sonstiges	<u>890.147,14</u>
	<u><u>1.817.852,36</u></u>

3. Verbindlichkeiten **01.01.2019** **EUR** **63.038,76**

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegenüber der Gemeinde Ratshausen aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt i. d. R. durch Zahlung.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Position Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	<u>EUR</u>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	58.685,22
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.272,30
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>3.081,24</u>
	<u><u>63.038,76</u></u>

3.1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **01.01.2019** **EUR** **58.685,22**

Als **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen die Gemeinde Ratshausen Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene Zahlung noch aussteht.

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht bezahlt sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht.

Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen aufgrund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

Die Kommune setzt den ausstehenden Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer als Verbindlichkeit an. Es gilt also das Bruttoprinzip.

Im Ausweis sind auch Sachverhalte enthalten, bei denen die Leistung zum Bilanzstichtag erbracht war, die Rechnung aber noch nicht vorlag.

V. Ergänzende Angaben (nach § 53 Abs. 2 GemHVO)

1. Auf die Posten der Ergebnisrechnung und Bilanz angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist dem voranstehenden Erläuterungsteil zu entnehmen, auf den an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung

Von den oben genannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde nicht abgewichen.

3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

4. Der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, aufgrund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen

Der Anteil der Gemeinde Ratshausen an den Pensionsrückstellungen, die beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet werden, beträgt EUR 152.217,00 zum 1. Januar 2019.

5. Unter der Bilanz aufzuführende Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO

Die Ausfallhaftung der Gemeinde Ratshausen gegenüber der L-Bank aufgrund von LAKRA - Förderdarlehen wird zum 1. Januar 2019 mit EUR 68.748,45 ausgewiesen. Darüberhinaus ist die Gemeinde Ratshausen keine weiteren Ausfallbürgschaften gegenüber Dritten eingegangen.

6. Der Bürgermeister sowie die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, sind mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen zu benennen

Der Bürgermeister

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Funktion</u>
Geiger	Tommy	Bürgermeister

Der Stellvertreter

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Funktion</u>
Koch	Andreas	Stellvertreter

Der Gemeinderat

Der Gemeinderat setzt sich im Haushaltsjahr 2019, auf Grundlage der Gemeinderatssitzung vom 31. Juli 2014 wie folgt zusammen:

Name

Blepp

Deigendesch

Häring

Koch

Polich

Rager

Vögtle

Vorname

Edgar

Markus Joachim

Stefan

Andreas

Marion

Tobias

Thomas

VI. Anlagen

Dem vorliegenden Anhang sind folgende Anlagen beigefügt:

- Vermögensübersicht
- Schuldenübersicht

Ratshausen, den 21. Dezember 2023

Tommy Geiger
– Bürgermeister –

Gemeinde Ratshausen
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019

Vermögensübersicht

Anlage 2
(zu § 55 Abs. 1 GemHVO)

Vermögen	Stand zum 01.01. des Haushalts- jahres	Vermögensveränderungen im Haushaltsjahr					Stand am 31.12. des Haushalts- jahres (Σ Sp. 2 bis 7)
		Vermögens- zugänge	Vermögens- abgänge	Umbu- chungen	Zuschrei- bungen	Abschrei- bungen	
EUR							
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	3.065,00						
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	7.598.787,32						
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.771.602,48						
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.437.066,98						
2.3. Infrastrukturvermögen	3.172.612,95						
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	0,00						
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00						
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	46.139,02						
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	29.640,38						
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	141.725,51						
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	14.521,01						
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00						
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	3.727,64						
3.3. Sondervermögen	10.000,00						
3.4. Ausleihungen	793,37						
3.5. Wertpapiere	0,00						
insgesamt	7.616.373,33						

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde das Muster zum Jahresabschluss entsprechend angepasst.

Gemeinde Ratshausen
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019

Schuldenübersicht

Anlage 3
(zu § 55 Abs. 2, § 61 Nr. 38 GemHVO)

Art der Schulden	am 01.01. des Haus- haltsjahres ¹⁾	zum 31.12. des Haus- haltsjahres	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel			Mehr (+) weniger (-) ⁵⁾
			bis zu 1 Jahr ²⁾	über 1 bis 5 Jahre ³⁾	mehr als 5 Jahre ⁴⁾	
EUR						
1	2	3	4	5	6	7
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1 <i>Bund</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2 <i>Land</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3 <i>Gemeinden und Gemeindeverbände</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.4 <i>Zweckverbände und dergleichen</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.5 <i>Kreditinstitute</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.6 <i>sonstige Bereiche</i> ⁶⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetrieb Wasserversorgung) ⁷⁾

2.1 <i>Anleihen</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 <i>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 <i>Kassenkredite</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 <i>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung ^{7) 8)}

3.1 <i>Anleihen</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 <i>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3 <i>Kassenkredite</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 <i>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Konsolidierte Gesamtschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

¹⁾ Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

²⁾ Tilgungsraten im 1. Folgejahr

³⁾ Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr

⁴⁾ Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr

⁵⁾ Spalte 3 minus Spalte 2

⁶⁾ Entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B.

⁷⁾ Einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO

⁸⁾ Nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabschluss aufstellen.

Anmerkung: Die Übersicht kann durch Einbezug weiterer Verbindlichkeiten ausgebaut werden.

Gemeinde Ratshausen

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019

Bescheinigung

Die von uns erstellte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ratshausen zum 1. Januar 2019 versehen wir mit folgender Bescheinigung:

"Wir haben auftragsgemäß die Eröffnungsbilanz – bestehend aus der Bilanz sowie dem Anhang der Gemeinde Ratshausen zum 1. Januar 2019 – erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und der Eröffnungsbilanz nach den Regelungen der Gemeindeordnung (GemO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und den ergänzenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Ratshausen.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Eröffnungsbilanzen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und mit Einbezug der Abschlussbuchungen. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind.

Darüber hinaus sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und der auf dieser Grundlage von uns erstellten Eröffnungsbilanz sprechen."

Sigmaringen, den 21. Dezember 2023

Schüllermann – Wirtschafts-
und Steuerberatung – GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Betriebsw. (FH) - UA Wladimir Krasowitzki
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

B. Sc. Roman Bagschik
Steuerberater